BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GG, BGB: Unzulässige Berichterstattung über Gesundheitszustand eines Menschen**
   Urteil vom 14.03.2023, Az: VI ZR 338/21
2. **StGB: Schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren**
   Urteil vom 14.02.2023, Az: VI ZR 295/20
3. **ZPO: Schadensschätzung bei Honorarvereinbarung mit Sachverständigem**
   Urteil vom 07.02.2023, Az: VI ZR 137/22
4. **ZPO: Wiederholter Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist**
   Beschluss vom 07.02.2023, Az: VIII ZB 55/21
5. **BGB: Erhebliche Beeinträchtigung der Beförderung an den Bestimmungsort**
   Urteil vom 28.02.2023, Az: X ZR 23/22
6. **BGB: Vorzeitige Auflösung eines Zinssatz-Swap-Vertrags**
   Urteil vom 14.03.2023, Az: XI ZR 420/21
7. **ZPO: Prüfung bei fristgebundenen Prozesshandlungen in E-Akten**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 483/21
8. **NamÜbk: Schreibweise des Familien- und Vornamens**
   Beschluss vom 08.02.2023, Az: XII ZB 402/22

Urteile und Beschlüsse:

1. GG, BGB: Unzulässige Berichterstattung über Gesundheitszustand eines Menschen

Urteil vom 14.03.2023, Az: VI ZR 338/21

a) Zur Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine Berichterstattung über den Gesundheitszustand eines Menschen.

b) Die bloße Richtigstellung einer falschen Presseberichterstattung führt nicht dazu, dass dadurch ein konsistent verschlossener Bereich der Privatsphäre für eine öffentliche Berichterstattung eröffnet würde.

2. **StGB: Schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren**
   Urteil vom 14.02.2023, Az: VI ZR 295/20
   a) Für eine schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren im Sinne von § 218a Abs. 2 StGB müssen Belastungen zu befürchten sein, die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, dass dies von der Frau nicht erwartet werden kann. Bei der zu erwartenden Geburt eines schwerbehinderten Kindes und der hieraus resultierenden besonderen Lebenssituation müssen diese Belastungen dergestalt sein, dass sie die Mutter in ihrer Konstitution überfordern und die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres seelischen Gesundheitszustandes als so drohend erscheinen lassen, dass bei der gebotenen Güterabwägung das Lebensrecht des Ungeborenen dahinter zurückzutreten hat.

   b) Der fortgeschrittene Zustand der Schwangerschaft kann nicht ausgeblendet werden. Auch wenn das Lebensrecht des Kindes dem Grunde nach eine zeitliche Differenzierung der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht nicht zulässt, sind bei der Abwägung zur Bestimmung der Voraussetzungen der medizinischen Indikation auch die Dauer der Schwangerschaft und die daraus resultierende besondere Situation für Mutter und Kind in den Blick zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um ein lebensfähiges Kind einige Wochen vor der Geburt handelt. BGH, Urteil vom 14. Februar 2023 - VI ZR 295/20 - OLG Karlsruhe LG Mannheim

3. **ZPO: Schadensschätzung bei Honorarvereinbarung mit Sachverständigem**
   Urteil vom 07.02.2023, Az: VI ZR 137/22
   a) Die nachträgliche Zulassung der Berufung aufgrund einer Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Verfahren aufgrund eines Gehörsverstoßes gemäß § 321a Abs. 5 ZPO fortgesetzt wird und sich erst aus dem anschließend gewährten rechtlichen Gehör ein Grund für die Zulassung ergibt, oder wenn das Erstgericht bei seiner ursprünglichen Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung bezogen auf die Zulassungsentscheidung das rechtliche Gehör des späteren Berufungsklägers verletzt hat.

   b) Zur Wirksamkeit einer isolierten Zession bei Gesamtschulden.

   c) Hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ein Schadensgutachten in Auftrag gegeben und mit dem Sachverständigen eine Preis- oder Honorarvereinbarung getroffen, ohne sich der daraus ergebenden Verpflichtung zugleich durch Abtretung eigener Ansprüche auf Ersatz der Sachverständigenkosten an Erfüllungs statt zu entledigen, bildet dies bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB .

4. **ZPO: Wiederholter Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist**
   Beschluss vom 07.02.2023, Az: VIII ZB 55/21

Nach § 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO kann auch einem wiederholten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist ohne Einwilligung des Gegners stattgegeben werden, solange dadurch die in dieser Vorschrift genannte Monatsfrist insgesamt nicht überschritten wird.

5. **BGB: Erhebliche Beeinträchtigung der Beförderung an den Bestimmungsort**
   Urteil vom 28.02.2023, Az: X ZR 23/22
   Die Frage, ob die Beförderung an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt ist, darf nicht allein danach beurteilt werden, ob der Reisende diesen Ort ohne Beeinträchtigungen erreichen kann. Vielmehr kann auch von Bedeutung sein, ob der Reisende davon ausgehen kann, dass die Rückreise nach Ende des Reisezeitraums ebenfalls ohne wesentliche Beeinträchtigungen möglich sein wird.

6. **BGB: Vorzeitige Auflösung eines Zinssatz-Swap-Vertrags**
   Urteil vom 14.03.2023, Az: XI ZR 420/21
   a) Ein im Zusammenhang mit einem variabel verzinslichen Darlehensvertrag geschlossener Zinssatz-Swap-Vertrag mit fester Laufzeit ist weder in direkter noch in analoger Anwendung von § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB ordentlich kündbar.

   b) Wenn die Bank für den Fall einer vorzeitigen Auflösung des Zinssatz-Swap-Vertrags den negativen Marktwert als Ablösebetrag verlangt, stellt dies keine Erschwerung im Sinne des § 489 Abs. 4 Satz 1 BGB hinsichtlich des ordentlichen Kündigungsrechts betreffend den Darlehensvertrag dar.

7. **ZPO: Prüfung bei fristgebundenen Prozesshandlungen in E-Akten**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 483/21
   a) Werden einem Rechtsanwalt die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt, hat er den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen eigenverantwortlich zu prüfen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 29. Juni 2022 - XII ZB 9/22 -FamRZ 2022, 1633).

   b) Dies gilt unabhängig davon, ob die Handakten des Rechtsanwalts in herkömmlicher Form als Papierakten oder - wie hier - als elektronische Akten geführt werden (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 9. Juli 2014 - XII ZB 709/13 -FamRZ 2014, 1624).

8. **NamÜbk: Schreibweise des Familien- und Vornamens**
   Beschluss vom 08.02.2023, Az: XII ZB 402/22
   Maßgebend für die Schreibweise des Familiennamens und des Vornamens in einem vorzunehmenden Personenstandseintrag ist nach Art. 2 Abs. 1 NamÜbk allein die vorliegende Urkunde.